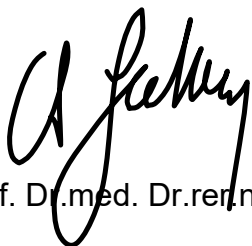


Anhörung zu Artikel 12 des MTA-Reformgesetzes am 16.12.2020 Stellungnahme des Bundesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst e.V. (BV ÄLRD)

Der Artikel 12 im Entwurf des MTA-Reformgesetzes wird in seiner jetzt vorliegenden Form im Absatz 1 vom BV der ÄLRD grundsätzlich begrüßt und gebilligt. Der Absatz 1 sorgt in Verbindung mit der Gesetzesbegründung juristisch für mehr Rechtssicherheit und Klarheit. Der BV der ÄLRD befürchtet jedoch, dass sich aufgrund der Kompliziertheit der Formulierungen letzte Unsicherheiten in der Praxis nicht restlos beseitigen lassen werden.

Der Absatz 2 des Artikels 12, in dem das BMG standardmäßige Vorgaben zu notfallmedizinischen Zustandsbildern zu erarbeiten beabsichtigt, wird jedoch für weniger Klarheit sondern für mehr Unsicherheit und ggf. auch für Konflikte sorgen. Standardmäßige Vorgaben werden schon jetzt auf Landesebene durch die ÄLRD erarbeitet, auf der Arbeitsebene vorgegeben und verantwortet. Die Schaffung einer zusätzlichen „Parallelwelt“ von weiteren „standardmäßige Vorgaben“ auf Bundesebene wird in der Arbeitspraxis zwangsläufig zu mehr Unklarheiten und auch zu mehr Konflikten führen. Was gilt wann für die Ausbildung, was gilt wann für Prüfungen, was gilt wann für die Berufsausübung ? Auch wenn der Bund gerade für die Berufsausübung eindeutig nicht zuständig ist, sondern die Länder, implementiert er damit eine Quelle der permanenten Unruhe, ohne auf der Arbeitsebene die Verantwortung für die Konsequenzen übernehmen zu müssen. Diese verbleibt letztlich bei den ÄLRD als Teil der öffentlichen Träger des Rettungsdienstes der Länder. Der Absatz 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Köln, den 14.12.2020



Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Alex Lechleuthner